

Vorlage-Nr. 14/27

öffentlich

Datum: 27.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	14.11.2014	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.11.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage 14/27 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

In § 4 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland aufgeführt. In der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland vom 29.09.2014 wurden zusätzlich ein Ausschuss für Inklusion und ein Bau- und Vergabeausschuss gebildet. Daher ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Zusätzlich sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/27:

Änderung § 4 Hauptsatzung – Ausschüsse

Nach § 13 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind zur Entlastung des Landschaftsausschusses Fachausschüsse für folgende Bereiche zu bilden:

- a) Finanzwesen,
- b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- c) landschaftliche Kulturpflege,
- d) Kommunalwirtschaft.

Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.

Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, dass für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

In § 4 Abs. 1 der zurzeit geltenden Hauptsatzung ist festgelegt, dass folgende Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO i.V.m. § 101 GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung sowie der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch – Achte Buch gebildet werden:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen
- Betriebsausschuss für die LVR-Infokom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

Darüber hinaus werden nach § 4 Abs. 2 der zurzeit geltenden Hauptsatzung folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss

In der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland vom 29.09.2014 wurde zusätzlich ein Ausschuss für Inklusion gebildet. Dem Bauausschuss wurde die Zuständigkeit für Vergabeangelegenheiten des LVRs, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen, übertragen. Diese Zuständigkeit für Vergaben lag bisher beim Umweltausschuss. Daher ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Nach § 4 Abs. 5 Hauptsatzung kann jeder Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss aufgelöst werden. Da der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss gemäß § 12 Abs. 2 LVerbO bzw. § 11 Abs. 2 Satz 3 AG-KJHG für die gesamte Wahlzeit gewählt werden, sind diese Ausschüsse von der Regelung ausgenommen. Dies soll in der Hauptsatzung klargestellt werden.

Änderung § 5 Hauptsatzung - Kommissionen, Unterausschüsse

§ 5 Abs.1 Satz 3 der aktuellen Hauptsatzung verweist derzeit auf § 16 Abs. 4 LVerbO. § 16 LVerbO wurde durch das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ neu gefasst. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen und Unterausschüsse entsprechend der Regelung aus § 13 Abs. 4 LVerbO bestimmt. Da diese Vorgehensweise auch bei Auflösung und Neubildung von Kommissionen und Unterausschüssen gilt, soll der Verweis auf § 13 Abs. 5 LVerbO ergänzt werden.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

L u b e k

**Synoptische Darstellung der Änderungen der §§ 4 und 5 der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Alt	Neu	Begründung der Änderung
<p align="center">§ 4 Ausschüsse</p>	<p align="center">§ 4 Ausschüsse</p>	<p align="center">- <i>unverändert</i></p>
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Kulturausschuss – Rechnungsprüfungsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen – Betriebsausschuss für den LVR-Servicebetrieb Viersen – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland 	<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Kulturausschuss – Rechnungsprüfungsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für das LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – Betriebsausschuss für den LVR-Servicebetrieb Viersen – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland 	<p>- Berichtigung</p> <p align="right">- <i>Bezeichnungsänderung</i></p> <p align="right">- <i>Der Servicebetrieb Viersen wurde 2011 aufgelöst.</i></p>

<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung – Ausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen – Bauausschuss – Schulausschuss – Umweltausschuss 	<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung – Ausschuss für das LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (als Fachausschuss) – Bau- und Vergabeausschuss – Schulausschuss – Umweltausschuss – Ausschuss für Inklusion 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Bezeichnungsänderung</i> - <i>Ergänzung zur Klarstellung</i> - <i>Ergänzung um die Zuständigkeit als Vergabeausschuss</i> - <i>Neu gebildeter Ausschuss der 14. WP</i>
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>	<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>unverändert</i>
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>	<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>unverändert</i>
<p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen.</p>	<p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Zusatz zur Klarstellung, da diese für die gesamte Wahlzeit gewählt werden.</i>

<p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>- <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kommissionen, Unterausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kommissionen, Unterausschüsse</p>	<p>- <i>unverändert</i></p>
<p>(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 4 LVerbO; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p>(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p>- <i>Anpassung an die aktuellen Gesetze</i></p>
<p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p>	<p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p>	<p>- <i>Ergänzung für den Fall von Neubildungen</i></p>
<p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>	<p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>	<p>- <i>unverändert</i></p>

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 21. November 2014**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), von denen § 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S.786), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2010 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für das LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für das LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (als Fachausschuss)
- Bau- und Vergabeausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Inklusion

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.

4. § 5 Abs.1 wird wie folgt geändert:

(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Sitzungen der Kommissionen und Unterausschüsse sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.

5. § 5 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§ 13 Abs. 4 “ wird die Bezeichnung und Abs. 5“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.